



Österr. Finanzmarktaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht und
Pensionskassenaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GZ FMA-	SR/GSt/SA/Mo	Martin Saringer	DW 12448	DW 142448	24.10.2018
PK080.110/ 0003- VPQ/2018					

FMA-Mindeststandards für die Information von Pensionskassen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für den im Betreff genannten Entwurf und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seitens der BAK wird es kritisch gesehen, dass mittels einer „Orientierungshilfe“ Mindeststandards formuliert werden, da einer Orientierungshilfe der Verordnungscharakter fehlt. Außerdem regen wir an, dass mit diesen Mindeststandards jedenfalls die verpflichtenden Informationen gemäß der Informationspflichtenverordnung abgebildet werden sollten. So ist etwa im Entwurf zu den Mindeststandards vorgesehen, dass, für den Fall, dass zukunftsbezogene Darstellungen gemacht werden, (...) bestimmte Parametergrenzen nicht überschritten werden dürfen. Im § 2 Abs. 1 Z 14 der Verordnung ist allerdings geregelt, dass die Kontonachricht an die Anwartschaftsberechtigten eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistung zu enthalten hat und diese Berechnungen auch auf Basis einer Annahmeveränderung (Abs. 3) zu erfolgen hat. Die BAK regt daher an, in der Orientierungshilfe jedenfalls die Vorgaben des Pensionskassengesetzes und der Pensionskassen Informationspflichtenverordnung entsprechend abzubilden. Außerdem regt die BAK auch an, dass in den Mindeststandards auch Angaben über die Höhe der Verwaltungskosten (in Abhängigkeit der Beiträge bzw des veranlagten Vermögens) und Informationen über den Rechnungszinssatz angeführt werden. Gerade die Informationen über die Verwaltungskosten sind für die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten besonders wichtig, da sie das Ableiten von Informationen über die Effektivverzinsung ermöglichen. Zusätzlich regt die BAK auch an, bei Vorausberechnungen

auch eine Darstellung der künftigen Beträge zu heutigen Einkommensverhältnissen bzw eine kaufkraftbereinigte Darstellung aufzunehmen.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA